

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
44

Dörthe Koerner

Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

44

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland

von
Dörthe Koerner



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Koerner, Dörthe:

Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland / von Dörthe Koerner.

– Tübingen: Mohr, 1995

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 44)

ISBN 3-16-146364-1

NE: GT

978-3-16-158460-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Sommersemester 1994 als Dissertation vorgelegen. Sie entstand während meiner Assistententätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Angeregt wurde das Thema von meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Kropholler, der die Arbeit mit großer Einsatzbereitschaft betreut hat. Dafür habe ich ihm zu danken. Herrn Prof. Dr. Kötz danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank gilt auch der Konrad-Adenauer-Stiftung für die finanzielle Unterstützung der Arbeit.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Vater und bei Henner für den Optimismus, mit dem sie die Arbeit begleitet haben.

Dörthe Koerner

Hamburg, im November 1994

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Einführung	1

Kapitel I: Darstellung der verschiedenen Konzeptionen

A. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich	3
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung	4
II. Fakultatives Kollisionsrecht als Ausdruck der prozessualen Stellung von Rechtsnormen im französischen Zivilprozeßrecht	29
B. Die Rechtslage in Deutschland	42
I. Die Anwendung der Kollisionsnormen von Amts wegen	42
II. Die prozessuale Stellung von Kollisionsnormen im Vergleich zu den übrigen Normen der lex fori	43
C. Fakultatives Kollisionsrecht nach den Vorschlägen in der deutschen Literatur	55
I. Inhalt	55
II. Grenzen	57
III. Prozessuale Konzeption	61
D. Ergebnis	62

Kapitel II: Funktionen des fakultativen Kollisionsrechts

A. Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Richters bei der Inhaltsermittlung ausländischen Rechts	66
I. Die verschiedenen Lösungswege	66
II. Bewertung	80
III. Ergebnis	84
B. Berücksichtigung der Interessen der Parteien	86
I. Die verschiedenen Lösungswege	86
II. Bewertung	99
C. Durchsetzung des sachnäheren Rechts	116
I. Die verschiedenen Lösungswege	116
II. Bewertung	124
D. Ausschaltung einer Rechtsordnung, deren Inhalt als unangemessen angesehen wird	131
I. Die verschiedenen Lösungswege	131
II. Bewertung	138
Schlußbetrachtung	139
Literaturverzeichnis	145
Verzeichnis der französischen Entscheidungen	154
Sachregister	161

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Einführung	1

Kapitel I

Darstellung der verschiedenen Konzeptionen

A. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich	3
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung	4
1. Die Grundsatzentscheidungen aus den Jahren 1959 und 1960 ...	4
a) Die <i>Bisbal</i> -Entscheidung: Keine Verpflichtung des Richters, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden	4
aa) Sachverhalt und Urteilsgründe	4
bb) Die Bedeutung der Entscheidung	5
b) Die <i>C.A.C.B.</i> -Entscheidung: Die Berechtigung des Richters, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden	7
2. Die Fortentwicklung der Rechtsprechung	9
a) Die Einschränkungen der <i>Bisbal</i> -Entscheidung	10
aa) Kollisionsnormen, die auf zwingendes Recht verweisen	10
bb) Kollisionsnormen, die völkerrechtlichen Übereinkommen entstammen	12
cc) Gesetzesumgehung	14
b) Die Einschränkungen der <i>C.A.C.B.</i> -Entscheidung	15
aa) Das "principe de contradiction"	15
bb) Das "principe dispositif"	15
c) Ergebnis	16
3. Die Literatur	16

4. Die jüngste Entwicklung in der Rechtsprechung	18
a) Die Anzeichen für die Aufgabe des bisherigen Stand- punktes	18
aa) Cass.civ. vom 25.11.1986 - <i>Christelle</i> -	19
bb) Cass.civ. vom 25.5.1987	20
b) Die Abkehr vom bisherigen Standpunkt	21
aa) Cass.civ. vom 11.10.1988	21
bb) Cass.civ. vom 18.10.1988 - <i>Schule</i> -	22
cc) Die Aussagekraft der Entscheidungen vom 11.10.1988 und vom 18.10.1988	22
c) Die Rückkehr zum fakultativen Kollisionsrecht	24
aa) Cass.civ. vom 4.12.1990 - <i>Coveco</i> -	24
bb) Cass.civ. vom 10.12.1991 - <i>Sarkis</i> -	26
cc) Das Verhältnis zur vorangegangenen Recht- sprechung	26
dd) Ergebnis	28
II. Fakultatives Kollisionsrecht als Ausdruck der prozessualen Stellung von Rechtsnormen im französischen Zivilprozeßrecht	29
1. Die Aufgaben des Richters bei Streitigkeiten mit und ohne Auslandsberührung	31
a) Sachverhalte ohne Auslandsberührung	31
aa) Der Standpunkt der Rechtsprechung	32
bb) Der Standpunkt der Literatur	33
b) Sachverhalte mit Auslandsberührung	37
2. Verzicht der Parteien auf die anwendbaren Rechtsnormen	39
3. Ergebnis	40
B. Die Rechtslage in Deutschland	42
I. Die Anwendung der Kollisionsnormen von Amts wegen	42
II. Die prozessuale Stellung von Kollisionsnormen im Vergleich zu den übrigen Normen der <i>lex fori</i>	43

1. Die Aufgaben des Richters bei der Rechtsanwendung im Prozeß ohne Auslandsberührung	43
a) Die Herrschaft der Parteien über die Tatsachengrund- lage des Prozesses	43
b) Die Bindung des Richters an den Parteivortrag	45
aa) Tatsachenvortrag	45
bb) Parteierklärungen zur Rechtsanwendung	47
aaa) Anwendung und Auslegung einzelner Rechtssätze	47
bbb) Präjudizielle Rechtsverhältnisse	49
c) Ergebnis	49
2. Die Aufgaben des Richters in internationalen Streitigkeiten . . .	50
a) Die Tatsache der Auslandsberührung	50
aa) Im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes	50
bb) Im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes	51
cc) Die Hinweispflicht des Richters gemäß § 139 I 1 ZPO	51
b) Parteierklärungen zur Anwendung von Kollisionsnormen	53
3. Ergebnis	54
 C. Fakultatives Kollisionsrecht nach den Vorschlägen in der deutschen	
Literatur	55
I. Inhalt	55
II. Grenzen	57
1. Gesetzesumgehung	57
2. Untersuchungsgrundsatz und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	58
3. Beeinträchtigung von Rechtspositionen Dritter	59
4. Staatsvertraglich vereinheitlichtes Recht	60
5. Sachrechtliche Besonderheiten	60
III. Prozessuale Konzeption	61

D. Ergebnis	62
-------------------	----

Kapitel II: Funktionen des fakultativen Kollisionsrechts

A. Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Richters bei der Inhaltsermittlung ausländischen Rechts	66
I. Die verschiedenen Lösungswege	66
1. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich	66
a) Die Ermittlung des Inhalts ausländischen Rechts	66
aa) Die Art und Weise der Inhaltsermittlung	66
bb) Die Verantwortung für die Inhaltsermittlung ..	67
b) Die Entlastung des Richters bei der Anwendung ausländischen Rechts	70
2. Die Rechtslage in Deutschland	73
a) Die Ermittlung des Inhalts ausländischen Rechts	73
aa) Die Pflicht des Richters, den Inhalt ausländi- schen Rechts von Amts wegen zu ermitteln	73
bb) Die Mitwirkungspflicht der Parteien	74
cc) Ergebnis	77
b) Die Entlastung des Richters bei der Anwendung ausländischen Rechts	77
3. Fakultatives Kollisionsrecht nach den Vorschlägen in der deutschen Literatur	79
II. Bewertung	80
1. Die Rechtslage in Frankreich	80
2. Fakultatives Kollisionsrecht nach den deutschen Vorschlägen ..	82
3. Die Rechtslage in Deutschland	82
III. Ergebnis	84
B. Berücksichtigung der Interessen der Parteien	86
I. Die verschiedenen Lösungswege	86
1. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich	86

2. Die Rechtslage in Deutschland	90
a) Nachträgliche konkludente Rechtswahl im Prozeß	90
aa) Die Rechtsprechung	91
aaa) Fallgestaltungen	91
bbb) Der Parteiwille	93
bb) Die Erfordernisse des EVÜ	94
b) Einstweiliger Rechtsschutz	94
aa) Die Argumente aus älteren Entscheidungen	95
bb) Die gegenwärtige Rechtslage	95
c) Ergebnis	96
3. Fakultatives Kollisionsrecht nach den Vorschlägen in der deutschen Literatur	96
4. Ergebnis	98
II. Bewertung	99
1. Das Interesse der Parteien an Justizqualität	99
a) Die Durchsetzung des Interesses der Parteien an der lex fori	100
aa) Die Reichweite der Modelle	100
bb) Die Bindung des Richters	101
cc) Die Bindung der Parteien	102
dd) Ergebnis	102
b) Die Justizqualität beim fakultativen Kollisionsrecht im Vergleich zum deutschen Recht	103
aa) Die Vertrautheit des Richters mit der anwendbaren Rechtsordnung	103
bb) Die Verfahrensdauer	104
cc) Die Kosten	106
dd) Die Authentizität der Rechtsanwendung	108
ee) Ergebnis	109

2. Die ergebnisorientierten Interessen der Parteien	109
a) Überlegungsfrist	110
b) Mißbrauchskontrolle	110
c) Schutz vor Unkenntnis	112
3. Die Verkehrsinteressen	112
4. Ergebnis	114
C. Durchsetzung des sachnäheren Rechts	116
I. Die verschiedenen Lösungswege	116
1. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich	116
a) Zurückdrängung des Staatsangehörigkeitsprinzips zugunsten der Wohnsitzanknüpfung	117
b) Einzelfallgerechtigkeit bei kollisionsrechtlichen Entscheidungen	119
2. Die Rechtslage in Deutschland	121
a) Staatsangehörigkeitsprinzip und Wohnsitzanknüpfung	121
b) Einzelfallgerechtigkeit bei kollisionsrechtlichen Entscheidungen	121
3. Fakultatives Kollisionsrecht nach den Vorschlägen in der deutschen Literatur	123
a) Zurückdrängung des Staatsangehörigkeitsprinzips zugunsten der Wohnsitzanknüpfung	123
b) Einzelfallgerechtigkeit bei kollisionsrechtlichen Entscheidungen	123
II. Bewertung	124
1. Die lex fori als das Recht der engsten Verbindung	124
2. Einzelfallgerechtigkeit	126
3. Entscheidungsharmonie	127
4. Ergebnis	129

D. Ausschaltung einer Rechtsordnung, deren Inhalt als unangemessen angesehen wird	131
I. Die verschiedenen Lösungswege	131
1. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich	131
a) Unangemessene Rechtsnormen, deren Inhalt bekannt ist	131
b) Der Schutz von französischen Staatsangehörigen durch die Anwendung der lex fori im Internationalen Scheidungsrecht	132
aa) Die einseitige Struktur des Art. 310 III Cc ...	133
bb) Der zwingende Charakter scheidungsrechtlicher Vorschriften	134
cc) Ergebnis	135
2. Die Rechtslage in Deutschland	135
a) Inhaltlich unangemessene ausländische Rechtsnormen .	135
b) Der Schutz deutscher Staatsangehöriger durch die Anwendung der lex fori im Internationalen Scheidungsrecht	136
c) Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Recht	137
3. Fakultatives Kollisionsrecht nach den Vorschlägen in der deutschen Literatur	137
II. Bewertung	138
 Schlußbetrachtung	 139
 Literaturverzeichnis	 145
 Verzeichnis der französischen Entscheidungen	 154
 Sachregister	 161

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
Art., Artt.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BegrRegE	Begründung zum Regierungsentwurf
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambres civiles
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cass.civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cass.com.	Cour de cassation, Chambre commerciale
Cass.crim.	Cour de cassation, Chambre criminelle
Cass.soc.	Cour de cassation, Chambre sociale
Cass.Req.	Cour de cassation, Chambre des requêtes
Cc	Code civil
Chap.	Chapter
Chr.	Chronique
Clunet	Journal du Droit International, begründet von Clunet
Cons. d'Etat	Conseil d'Etat
D.	Recueil Dalloz
d.h.	das heißt
D.S.	Recueil Dalloz-Sirey
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.8.1896
Einl.	Einleitung
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980
f., ff.	folgend(e)

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898
FS	Festschrift
G.A.	Grands arrêts de la jurisprudence française de droit international privé
Gaz.Pal.	La Gazette du Palais
GG	Grundgesetz vom 23.5.1949
GKG	Gerichtskostengesetz vom 15.12.1975
Hrsg.	Herausgeber
I.R.	Information rapide
Int.Enc.Comp.L.	International Encyclopedia of Comparative Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
J.C.P.	Juris-Classeur périodique, édition générale
J.Cl.dr.int.	Juris-Classeur de droit international privé
J.Cl.proc.civ.	Juris-Classeur de procédure civile
J.O.	Journal Officiel
JR	Juristische Rundschau
Jur.	Jurisprudence
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
L.Q.Rev.	The Law Quarterly Review
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
N.	Fußnote
N.Y.U.L.Rev.	New York University Law Quarterly Review
Npcp	Nouveau code de procédure vom 5.12.1975
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
no., nos.	numéro, numéros
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

Pan.Jur.	Panorama: arrêts de la Cour de cassation
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. des Cours	Recueil des Cours
Rép.not.Defrénois	Répertoire du notariat Defrénois
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
Rev.Der.Priv.	Revista de Derecho Privado
Rev.trim.dr.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Rz.	Randziffer
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (bis 30.6.1961: Neue Juristische Wochenschrift, Beilage)
S.	Seite, Recueil Sirey
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwZIntEuR	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Somm.	Sommaire
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
T.S.	Tribunal Supremo
Tr.Com.fr.d.i.p.	Travaux du Comité français de droit international privé
TranspR	Transport- und Speditionsrecht
Trib.	Tribunal
Trib.gr.inst.	Tribunal de Grande Instance
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WarnRspr.	Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts
WechselG	Wechselgesetz vom 21.6.1933
WiSta	Wirtschaft und Statistik
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZfBevöW	Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Wien)

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 1.10.1969
ZVgl.RWiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einführung

Kommt es in Fällen mit Auslandsberührung zum Prozeß, so stellen sich dem Richter in der Sache zwei Fragen. Zunächst muß er wissen, ob ausländisches Recht anwendbar ist. Dies läßt sich anhand der Kollisionsnormen feststellen. Wenn er zu dem Ergebnis gelangt, daß eine bestimmte ausländische Rechtsordnung einschlägig ist, muß er weiter überlegen, wie er sich Kenntnis vom Inhalt des fremden Rechts verschafft. Im Folgenden werden diese beiden Schritte durch die Verwendung der Begriffe Anwendbarkeit und Anwendung ausländischen Rechts unterschieden.

Fakultatives Kollisionsrecht betrifft die Ebene der Anwendbarkeit ausländischen Rechts. Nach der Konzeption eines nur fakultativen Kollisionsrechts wendet der Richter auch in Fällen mit Auslandsberührung grundsätzlich die *lex fori* an. Er ist lediglich dann verpflichtet, anhand der Kollisionsnormen die Anwendbarkeit ausländischen Rechts festzustellen, wenn eine der Parteien dies beantragt¹. Eine derartige antragsabhängige Heranziehung von Kollisionsnormen wird von einigen Autoren der deutschen Literatur befürwortet². Im Gegensatz dazu steht die Rechtsprechung in Deutschland auf dem Standpunkt, daß der Richter verpflichtet ist, Kollisionsnormen von Amts wegen, also unabhängig von einem Parteiantrag, zu prüfen³. Das überwiegende deutsche Schrifttum stimmt ihr darin zu⁴.

¹ *Flessner*, *RabelsZ* 34 (1970) 549; *Maurie*, *D.* 1960, *Jur.* 612; *Motulsky*, *J.C.P.* 1960, *II*, 11733; *von Bar* I Rz. 541; *Ferid* 1-141,4; *Lüderitz* Rz. 179; *MünchKomm(-Sonnenberger)* IPR Einl. Rz. 448; *Palandt(-Heldrich)* Einl. vor Art. 3 EGBGB Rz. 1; *Raape/Sturm* 307; *Staudinger(-Sturm/Sturm)* Einl. zu Art. 7ff. EGBGB Rz. 111.

² *Flessner*, *RabelsZ* 34 (1970) 547; *ders.*, *Interessenjurisprudenz* 59, 123; *Müller-Graff*, *RabelsZ* 48 (1984) 316; *Simitis*, *StAZ* 1976, 14f.; *Sturm*, *FS* Zweigert 329; *Zweigert*, *RabelsZ* 37 (1973) 444; *Staudinger(-Sturm/Sturm)* Einl. zu Art. 7 ff. EGBGB Rz. 111; *Raape/Sturm* 306f.

³ BGH vom 7.4.1993, *NJW* 1993, 2305; RG vom 7.4.1933, *WarnRspr.* 25 (1933) 240 Nr. 118 = *IPRspr.* 1933-34 Nr. 15; RG vom 13.6.1933, *IPRspr.* 1933-34 Nr. 16; RG vom 22.11.1901, *JW* 1902, 36; RG vom 22.6.1900, *JW* 1900, 589; RG vom 30.1.1889, *RGZ* 23, 31; weniger deutlich: *OLG Hamm* vom 11.11.1969, *AWD* 1970, 31 = *IPRspr.* 1969 Nr. 173; *LG Oldenburg* vom 27.3.1984, *StAZ* 1984, 344 = *IPRspr.* 1984 Nr. 2.

⁴ *MünchKomm(-Sonnenberger)* IPR Einl. Rz. 448; *Kropholler* § 7 II 2 S. 45; *von Bar* Rz. 541; *Kegel* § 15 II S. 316; *Müller* in: *Die Anwendung* 66; *Frank* in: *Les problèmes actuels* 87; *Geimer* Rz. 2572; *Schack* Rz. 622; *Schütze* 119; *Lüderitz* Rz. 179; *Ferid* 4-104; *Firsching* § 19 3 S. 132f.

Die praktischen Auswirkungen einer fakultativen Konzeption des Kollisionsrechts zeigen sich im folgenden Beispielfall. Ein in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger verursacht bei einem Ferientaufenthalt in der Türkei einen Verkehrsunfall, bei dem ein dort lebender Landsmann zu Schaden kommt. Der Unfallverursacher wird in Deutschland auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Beruft sich keine der Parteien auf türkisches Recht, so wird im fakultativen Kollisionsrecht die deutsche *lex fori* angewandt. Wenn aber eine der Parteien die Anwendung türkischen Rechts beantragt, kommt es aufgrund der Tatortregel¹ zur Anwendung türkischen Rechts. Werden die Kollisionsnormen von Amts wegen angewandt, so ist in jedem Fall türkisches Recht heranzuziehen. Da die deutsche Rechtsordnung mit dem türkischen Deliktsrecht nicht übereinstimmen muß und beispielsweise eine andere Verjährungsfrist vorsehen kann, wirkt sich die unterschiedliche Behandlung der Kollisionsnormen unter Umständen auf das Ergebnis aus.

In Frankreich hat der Kassationshof bereits 1959 entschieden, daß der Richter nicht verpflichtet ist, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden². Dort ist die fakultative Anwendung von Kollisionsnormen schon seit langem Gegenstand der literarischen Auseinandersetzung³. Deutsche Befürworter eines fakultativen Kollisionsrechts berufen sich daher auf die Rechtslage in Frankreich⁴. Diese rechtsvergleichende Argumentation wird auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen sein.

Ziel der Arbeit ist es, festzustellen, ob fakultatives Kollisionsrecht eine brauchbare Lösung für das deutsche Recht bietet. Dafür werden zunächst die verschiedenen Konzeptionen des Kollisionsrechts einander gegenübergestellt. Um die Lösungsansätze bewerten zu können, wird im Anschluß untersucht, welche Funktionen fakultatives Kollisionsrecht hat und wie gut diese im Vergleich zum geltenden deutschen Recht erfüllt werden.

¹ Vgl. MünchKomm(-Kreuzer) Art. 38 EGBGB Rz. 12.

² Cass.civ. vom 12.5.1959 - *Bisbal* -.

³ Vgl. *Weill/Alexandre*, J.Cl.dr.int. Fasc. 539 nos. 49-68; *Lequette*, Rev.crit. 78 (1989) 277-339; *Bureau*, Clunet 117 (1990) 317-364.

⁴ *Müller-Graff*, RabelsZ 48 (1984) 305; *Flessner* 34 (1970) 548f.; *Sturm*, FS Zweigert 338.

Kapitel I: Darstellung der verschiedenen Konzeptionen

A. Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich

Die Frage, ob der Richter verpflichtet ist, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden, hat in Frankreich bislang keine gesetzliche Regelung erfahren. In dem von *Jean Foyer* in Auftrag gegebenen Entwurf zur Reform des Internationalen Privatrechts von 1967¹ war zwar eine Pflicht des Richters zur Heranziehung der Kollisionsnormen von Amts wegen ausdrücklich vorgesehen². Der Entwurf wurde jedoch nie Gesetz. Die Klärung dieser Frage bleibt daher der Rechtsprechung überlassen.

Der Kassationshof hat 1959 eine solche Pflicht ohne jede Einschränkung abgelehnt³, ist mit diesem Standpunkt jedoch im Laufe der Zeit zunehmend ins Schwanken geraten. In einer Reihe von Entscheidungen hat er Ausnahmen zugestanden, in denen der Richter verpflichtet ist, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden⁴. In zwei Urteilen aus dem Jahre 1988 scheint der Kassationshof sogar vollständig seinen ursprünglichen Standpunkt verlassen zu haben und eine Pflicht des Richters zur Heranziehung der Kollisionsnormen von Amts wegen in jedem Fall anzunehmen⁵. Einige der jüngeren Entscheidungen lassen jedoch an einem solchen Wandel zweifeln⁶. Im Folgenden wird daher ein Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Frage gegeben.

Im Anschluß ist zu klären, weshalb in Frankreich Kollisionsnormen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Parteiantrag hin geprüft werden. Auskunft darüber soll das Prozeßrecht geben, denn möglicherweise spiegelt sich im fakultativen Kollisionsrecht die allgemeine prozessuale Stellung von Rechtsnormen wider. Daher wird zu untersuchen

¹ Abgedruckt in: *Rev.crit.* 59 (1970) 832-846; dazu: *Foyer*, *Clunet* 98 (1971) 31-58.

² Art. 2287: "Les tribunaux appliquent, même d'office, les règles françaises de conflit de lois." abgedruckt in: *Rev.crit.* 59 (1970) 842.

³ Siehe unten Kap. I A I 1 a.

⁴ Siehe unten Kap. I A I 2 a.

⁵ Siehe unten Kap. I A I 4 b.

⁶ Siehe unten Kap. I A I 4 c.

sein, ob Kollisionsnormen im Prozeß genauso behandelt werden wie die übrigen Normen der *lex fori*¹.

I. Die Entwicklung der Rechtsprechung

1. Die Grundsatzentscheidungen aus den Jahren 1959 und 1960

1959 und 1960 legte der Kassationshof in zwei grundlegenden Entscheidungen die Stellung der französischen Kollisionsnormen im Prozeß fest.

a) Die *Bisbal*-Entscheidung: Keine Verpflichtung des Richters, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden

aa) Sachverhalt und Urteilsgründe

Im Jahre 1959 nahm der Kassationshof erstmals ausdrücklich zu der Frage Stellung, ob der Tatrichter verpflichtet ist, Kollisionsnormen, die auf ausländisches Recht verweisen, unabhängig von einem Parteiantrag anzuwenden².

Folgender Sachverhalt lag dieser Entscheidung zugrunde. Das spanische Ehepaar *Bisbal* hatte bereits die "Trennung von Bett und Tisch" erlangt. Ein französisches Gericht hatte auf Antrag der Ehegatten, die beide seit langem in Frankreich lebten, in Anwendung französischen Rechts die Scheidung ausgesprochen. Die Ehefrau legte Kassationsbeschwerde ein und meinte, die Tatrichter hätten spanisches Recht anwenden müssen. Wegen des Scheidungsverbots in Spanien³ sei deshalb die Scheidung zu versagen gewesen. Unerheblich sei, ob sich bis dahin eine der Parteien darauf berufen habe, daß nach französischem Kollisionsrecht (Art. 3 III Cc)⁴ für die Scheidung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten anzuknüpfen sei. Die Richter hätten nämlich den Prozeßunterlagen entnehmen können, daß beide Parteien Spanier seien. Sie seien verpflichtet gewesen, diese den "ordre public" berührende Frage von Amts wegen

¹ Siehe unten Kap. I A II.

² Cass.civ. vom 12.5.1959 - *Bisbal* -.

³ T.S. vom 12.5.1944, Rev.Der.Priv. 28 (1944) 648.

⁴ Vgl. *Batiffol*³ no. 458.

zu klären¹. Gemeint ist hier der "ordre public" im Sinne des Art. 6 Cc, also intern zwingendes Recht².

Der Kassationshof wies diese Beschwerde ab. Die französischen Kollisionsnormen gehörten, jedenfalls soweit sie auf ausländisches Recht verweisen, nicht zum "ordre public". Es sei also Sache der Parteien, sich auf ihre Anwendung zu berufen. Deshalb könne man den Tatrichtern keinen Vorwurf machen, wenn sie in einem solchen Fall das ausländische Recht nicht von Amts wegen anwendeten und statt dessen französisches Recht heranzögen, das dazu berufen sei, alle privatrechtlichen Beziehungen zu regeln³.

bb) Die Bedeutung der Entscheidung

Die *Bisbal*-Entscheidung ist die Grundsatzentscheidung dafür, daß der Richter ohne einen entscheidenden Parteiantrag nicht verpflichtet ist, mit Hilfe der Kollisionsnormen die Anwendbarkeit ausländischen Rechts festzustellen. Zwar ging das Schrifttum⁴ schon vor 1959 davon aus, daß die Rechtsprechung⁵ eine Pflicht des Richters zur Anwendung der Kollisionsnormen nur dann annahm, wenn dies von einer der Parteien beantragt wurde, sie im übrigen aber ablehnte⁶. Der Kassationshof vertrat nämlich seit langem den Stand-

¹ Cass.civ. vom 12.5.1959 - *Bisbal* -.

² *Motulsky*, J.C.P. 1960, II, 11733.

³ Cass.civ. vom 12.5.1959 - *Bisbal* -: "...les règles de conflit de lois en tant du moins qu'elles prescrivent l'application d'une loi étrangère, n'ont pas un caractère d'ordre public, en ce sens qu'il appartient aux parties d'en réclamer l'application, et qu'on ne peut reprocher aux juges du fond de ne pas appliquer d'office la loi étrangère et de faire, en ce cas, appel à la loi française laquelle a vocation à régir tous les rapports de droit privé".

⁴ *Zajtay* no. 47; *Maury*, Tr.Com.fr.d.i.p. 1948-1952, 98; *Lerebours-Pigeonnière*⁵ nos. 209-212; *Niboyet III* no. 1054f.; *Batiffol*³ no. 336f.; *Arminjon*³ I nos. 201, 206f.; *Savatier* no. 235; *Marty* no. 72f.

⁵ Cass.civ. vom 25.5.1948 - *Lautour* -; Cass.civ. vom 8.11.1943 - *Fayeulle* -; Cass.civ. vom 23.6.1908 - *Commune d'Aspremont* -; Cass.civ. vom 17.1.1899 - *Bari* -.

⁶ Es gibt zwar einige Urteile des Pariser Appellationsgerichts, die Zweifel an dieser Interpretation aufkommen lassen können. Dort war ausländisches Recht nämlich auch ohne einen Parteiantrag angewandt worden: Paris vom 15.3.1956 - *Bueno* -; Paris vom 21.6.1955 - *Sobreviela* -; Paris vom 29.6.1954 - *Barde* -; Paris vom 18.3.1954 - *Hasenpouth* -; Paris vom 14.3.1952 - *Nielsen* - Paris vom 17.12.1920; zum Teil sogar gegen den Willen der Parteien: Paris vom 15.3.1956 - *Bueno* -; vgl. *Mezger*, Rev.crit. 45 (1956) 510; Eindeutige Aussagen können aus ihnen freilich nicht abgeleitet werden, da die Anwendung ausländischen Rechts ebensogut auf einer bloßen Berechtigung des Richters beruhen konnte und nicht auf einer Verpflichtung; für eine Pflicht: *Zajtay* no. 156; *Mezger*, Rev.crit. 45 (1956) 510; für eine bloße Berechtigung: *David* no. 50;

punkt, daß die Anwendbarkeit ausländischen Rechts zwar noch in der Appellationsinstanz geltend gemacht werden könne¹. Im Kassationsverfahren sei es jedoch ausgeschlossen, sich zum ersten Mal auf die Anwendbarkeit ausländischen Rechts zu berufen².

Die *Bisbal*-Entscheidung weist aber einen grundlegenden Unterschied zu der Rechtsprechung vor 1959 auf³. In den vorangegangenen Entscheidungen hatte der Kassationshof, wenn sich die Parteien zum ersten Mal in der Kassationsbeschwerde auf die Anwendbarkeit ausländischen Rechts beriefen, die Rüge zumeist mit der Begründung zurückgewiesen, daß ein "moyen mélangé de fait et de droit" vorliege⁴. Die Kassationsbeschwerden bezogen sich also seiner Meinung nach auf Punkte, in denen Rechts- und Tatfragen vermengt waren⁵. Dies war im Fall *Bisbal* jedoch anders⁶. Denn die Tatfrage konnte nicht damit begründet werden, daß die Erforschung des Inhalts ausländischen Rechts der Tatsachenermittlung gleicht⁷, weil das spanische Scheidungsverbot bekannt war. Sie konnte auch nicht darauf gestützt werden, daß die dem Anknüpfungspunkt entsprechende Tatsachengrundlage hätte ermittelt werden müssen⁸. Die gemeinsame

Franz 35; *Motulsky*, FS Maury I no. 42; *Malaurie*, D. 1960, Jur. 611.

¹ Cass.civ. vom 2.6.1913 - *Marin* -; Cass.civ. vom 23.6.1908 - *Commune d'Aspremont* -; *Batiffol*² no. 337; *Maury*, Tr.Com.fr.d.i.p. 1948-1952, 112.

² Cass.civ. vom 10.5.1955 - *De Poorter* -; Cass.soc. vom 3.8.1949 - *Esparch* -; Cass.soc. vom 25.11.1948 - *Marco* -; Cass.Req. vom 10.5.1939 - *Birchall* -; Cass.Req. vom 19.6.1900 - *Luneau* -; Cass.civ. vom 23.11.1892 - *Schneider* -; Cass.Req. vom 15.7.1889 - *Marquis d'Ecquevilley* -; Cass.civ. vom 26.12.1888 - *South Eastern Railway* -; Cass.civ. vom 23.1.1878 - *Antonioz* -; Cass.Req. vom 6.1.1869 - *Gouvernement espagnol* -; Da der Kassationshof Urteile auf mögliche Pflichtverletzungen überprüft (*Zajtay* no. 181), schloß man aus diesen Entscheidungen, daß der Richter zur Anwendung ausländischen Rechts nicht verpflichtet sei, wenn die Parteien zu diesem Punkt schweigen: *Maury*, Tr.Com.fr.d.i.p. 1948-1952, 98; *Lerebours-Pigeonnière*³ nos. 209-212; *Niboyet* III no. 1054f.; *Batiffol*² no. 337; *Arminjon*³ I nos. 201, 206f.; *Savatie* no. 235; *Marty* no. 72f.

³ Siehe *Batiffol/Lagarde* I no. 330.

⁴ Cass.civ. vom 10.5.1955 - *De Poorter* -; Cass.soc. vom 3.8.1949 - *Esparch* -; Cass.soc. vom 25.11.1948 - *Marco* -; Cass.Req. vom 10.5.1939 - *Birchall* -; Cass.Req. vom 19.6.1900 - *Luneau* -.

⁵ Vgl. *Cornu/Foyer* 408; *Ancel/Lequette* G.A. 266.

⁶ Vgl. *Malaurie*, D. 1960, Jur. 611.

⁷ Vgl. *Weill/Alexandre*, J.Cl.dr.int. Fasc. 539 no. 165.

⁸ Vgl. *Malaurie*, D. 1960, Jur. 611.

ausländische Staatsangehörigkeit des Ehepaars *Bisbal* ergab sich nämlich aus den Prozeßunterlagen.

Rechtsfragen mußten damals vom Richter aber nur dann von Amts wegen geprüft werden, wenn sie den "ordre public", also intern zwingendes Recht im Sinne des Art. 6 Cc, betrafen¹. Daher konnte eine Pflicht des Richters, die Anwendbarkeit ausländischen Rechts von Amts wegen festzustellen, abgelehnt werden, indem die Kollisionsnormen als nicht zum "ordre public" gehörig angesehen wurden.

Die fehlende Verpflichtung zur Anwendung der Kollisionsnormen von Amts wegen, die vorher an das Vorliegen von Tatfragen geknüpft war, wurde so von der Gestaltung des Einzelfalles losgelöst. Hierin liegt die grundlegende Bedeutung der *Bisbal*-Entscheidung.

b) Die C.A.C.B.-Entscheidung: Die Berechtigung des Richters, Kollisionsnormen von Amts wegen anzuwenden

1961 erfuhr der in Sachen *Bisbal* aufgestellte Grundsatz eine wichtige Ergänzung durch die C.A.C.B.-Entscheidung des Kassationshofes². In diesem Fall ging es um die Vollstreckbarerklärung eines libanesischen Versäumnisurteils, die in den Vorinstanzen abgelehnt worden war. Das Appellationsgericht hatte eine Regelung des libanesischen Zivilprozeßrechts angewandt, nach der ein Versäumnisurteil seine Wirkung verliert, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist vollstreckt wird. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechts war in dem Exequaturverfahren jedoch nie geltend gemacht worden.

Vor dem Kassationshof wurde gerügt, daß die von den Tatrichtern angewandte Bestimmung des libanesischen Rechts nicht mehr in Kraft sei. Vor allem aber hätte französisches und nicht libanesisches Recht angewandt werden müssen, da die Parteien sich nie auf ausländisches Recht berufen hätten und auch der "ordre public" nicht betroffen sei. Daß die Beschwerde in dem ersten Punkt erfolglos bleiben würde, war vorhersehbar, da es der Kassationshof in ständiger Rechtsprechung ablehnte, die Auslegung ausländischer Gesetze zu überprüfen³. Aber auch in dem zweiten Punkt wurde die Beschwerde abgewiesen: es stehe den Richtern frei, selbst das einschlägige ausländische Recht zu er-

¹ *Cornu/Foyer* 409.

² Cass.civ. vom 2.3.1960 - C.A.C.B. -.

³ *Weill/Alexandre*, J.Cl.dr.int. Fasc. 539 no. 171 mwN.

mitteln und auszulegen¹. Daraus folgt, daß der Richter berechtigt ist, die Anwendbarkeit ausländischen Rechts festzustellen, auch wenn die Parteien dies nicht beantragt haben².

Der C.A.C.B.-Entscheidung kommt grundlegende Bedeutung zu, weil sich der Kassationshof in der *Bisbal*-Entscheidung zur *Berechtigung* des Richters, von Amts wegen die Anwendbarkeit ausländischen Rechts festzustellen, nicht geäußert hat³. Die Aussage, daß der Richter Kollisionsnormen, die auf ausländisches Recht verweisen, nicht anwenden dürfe, wenn sich keine der Parteien auf dessen Anwendbarkeit berufen habe⁴, kann der *Bisbal*-Entscheidung nicht entnommen werden. Denn nach deren Wortlaut ist es Sache der Parteien, die Anwendung ausländischen Rechts geltend zu machen⁵. Das heißt nicht, daß dies unter Ausschluß des Richters allein Aufgabe der Parteien⁶ ist. In der *Bisbal*-Entscheidung wird also lediglich die Pflicht des Richters abgelehnt, aber keine Aussage über eine Berechtigung getroffen.⁷

Aus der *Bisbal*- und der C.A.C.B.-Entscheidung ergibt sich demnach, daß der Richter nicht verpflichtet, aber doch berechtigt ist, von Amts wegen Kollisionsnormen heranzuziehen.

¹ Cass.civ. vom 2.3.1960 - C.A.C.B. -: "...il était loisible à la Cour d'appel de procéder elle-même à la recherche et de préciser les dispositions du droit libanais compétent...".

² *Batiffol*, Rev.crit. 49 (1960) 98; *Motulsky*, J.C.P. 1960, II, 11734; *Goldman*, Clunet 88 (1961) 410.

³ Vgl. *Zajtay* in: Die Anwendung ausländischen Rechts no. 2.

⁴ *Bellet*, Rev.crit. 54 (1965) 132; *David* no. 52.

⁵ Cass.civ. vom 12.5.1959 - *Bisbal* -: "... qu'il appartient aux parties...".

⁶ Vgl. *Bellet*, Rev.crit. 54 (1965) 132: "...qu'il n'appartient qu'aux parties...".

⁷ Zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen ist man in dieser Frage auch schon vor der *Bisbal*-Entscheidung gekommen. Dies beruht auf einer Gleichstellung des ausländischen Rechts mit Tatsachen, aus der man folgert, daß der Richter genausowenig wie bei Tatsachen befugt sei, ausländisches Recht von Amts wegen zum Gegenstand des Prozesses zu machen: *Arminjon*³ I no. 208; zum Tatsachencharakter ausländischen Rechts siehe unten Kap. I A II.

2. Die Fortentwicklung der Rechtsprechung

In der Folgezeit hielt die Rechtsprechung im Grundsatz an ihrem Standpunkt fest¹. Die *Bisbal*- und die *C.A.C.B.*-Entscheidung, die man unter dem Stichwort "fakultatives Kollisionsrecht" zusammenfaßt², führten dazu, daß man bei Schweigen der Parteien in einigen Entscheidungen die französische *lex fori* anwandte³, während man in anderen Fällen auf das ausländische Recht zurückgriff⁴. Soweit dies aus den veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich ist, wenden die Tatrichter in Frankreich etwa doppelt so oft französisches wie ausländisches Recht an. Mindestens ebenso häufig wird die Anwendung der *lex fori* damit gerechtfertigt, daß der Inhalt ausländischen Rechts nicht nachgewiesen wurde, wenn sich die Parteien zum ausländischen Recht nicht äußern.

Die Kriterien, aufgrund derer der französische Richter trotz des Schweigens der Parteien ausländisches Recht heranzieht, sind nicht ohne weiteres erkennbar⁵. Von Bedeutung ist sicherlich, ob der Richter den Inhalt der einschlägigen Vorschriften kennt⁶. In anderen Fällen ist das Prinzip der engsten Verbindung ausschlaggebend; so, wenn der Richter nach einer Abwägung der Umstände des Einzelfalls dazu gelangt, daß die engeren Beziehungen zum ausländischen Recht bestehen⁷. Ein weiterer möglicher Gesichtspunkt,

¹ Cass.civ. vom 10.5.1977 - *Brunner* -; Cass.com. vom 28.6.1971 - *La Prévoyance* -; Cass.civ. vom 15.12.1969 - *Thomas* -; Cass.civ. vom 4.3.1969 - *Patino* -; Cass.civ. vom 25.1.1967 - *Alary* -.

² Vgl. *Motulsky*, J.C.P. 1960, II, 11733; *Malaurie*, D.S. 1960, Jur. 612.

³ Paris vom 6.4.1962 - *Allemes* - (Französisches Recht trotz irischen Erbstatuts angewandt); Trib.gr.inst. Thonon-les Bains vom 20.10.1972 - *Salamanca Martine* - (Scheidung eines italienischen Ehepaares ausgesprochen); Trib.gr.inst. Paris vom 25.11.1971 - *Zikman* - (französisches Recht angewandt allerdings bei fehlschlagender Anknüpfung und Unmöglichkeit des Beweises des ausländischen Rechts); Trib.gr.inst. de la Seine vom 13.12.1967 - *Granelli* - (Scheidung eines italienischen Ehepaares ausgesprochen).

⁴ Trib.gr.inst. de la Seine vom 8.10.1965 - *Cébrían* - (spanisches Scheidungsverbot angewandt); Trib.gr.inst. Chambéry vom 20.3.1973 - *Gina Tulli* - (neues italienisches Scheidungsrecht angewandt).

⁵ Vgl. *Kahn*, *Clunet* 95 (1968) 355.

⁶ Vgl. Trib.gr.inst. de la Seine vom 8.10.1965 - *Cébrían* -; zur Inhaltsermittlung ausländischen Rechts siehe unten Kap. II A I 1 a.

⁷ Vgl. Trib.gr.inst. Chambéry vom 20.3.1973 - *Gina Tulli* -; vgl. ferner Trib.gr.inst. de la Seine vom 13.12.1967 - *Granelli* -, das aufgrund vergleichbarer Erwägungen zum französischen Recht gelangt; ausführlich dazu unten Kap. II C I 1.

der die Entscheidung zugunsten des ausländischen Rechts ausfallen lassen kann, ist eine inhaltliche Bewertung der in diesem Recht angebotenen Lösung¹.

Die Rechtsprechung zum "fakultativen Kollisionsrecht" hat jedoch eine Reihe von Einschränkungen erfahren.

a) Die Einschränkungen der Bisbal-Entscheidung

Unter bestimmten Umständen kann der Richter ausnahmsweise verpflichtet sein, von Amts wegen die Anwendbarkeit ausländischen Rechts zu prüfen.

aa) Kollisionsnormen, die auf zwingendes Recht verweisen

Eine ganze Reihe von Entscheidungen läßt auf eine solche Pflicht schließen², wenn die Kollisionsnormen auf zwingendes Sachrecht verweisen³. Explizit ist dies von der Rechtsprechung bisher nicht ausgesprochen worden. Oft wurde eine Pflicht abgelehnt und darauf hingewiesen, daß es im entscheidenden Fall nicht um zwingende Regelungen gehe⁴. Ob der Richter anderenfalls verpflichtet gewesen wäre, von Amts wegen tätig zu werden, war deshalb nicht entscheidungserheblich. Eine Einschränkung des fakultativen Kollisionsrechts kann aufgrund dieser Entscheidungen also nur durch einen Umkehrschluß gewonnen werden⁵. In anderen Urteilen nahm die Rechtsprechung zwar eine Verpflichtung zur Anwendung der Kollisionsnormen an, stützte diese jedoch nicht darauf,

¹ Vgl. *Kahn*, Clunet 95 (1968) 355; ausführlich dazu unten Kap. II D I 1.

² Vgl. *Bureau*, Clunet 117 (1990) 330f.

³ Cass.civ. vom 18.12.1992 - *Makhlouf* -; Cass.civ. vom 10.12.1991 - *Sarkis*-; Cass.civ. vom 4.12.1990 - *Coveco* -; Cass.civ. vom 6.12.1988 - *MACIF* -; Cass.civ. vom 11.10.1988; Cass.civ. vom 19.4.1988 - *Roho C. Caron* -; Cass.civ. vom 24.1.1984 - *Thinnet* -; Cass.civ. vom 9.3.1983 - *Leeds and Bradford Boiler* -; Cass.civ. vom 6.7.1959 - *Fourrures Renel* -; Paris vom 6.4.1962 - *Allemes* -; Trib.gr.inst. Dunkerque vom 29.11.1989; Trib.gr.inst. Compiègne vom 13.4.1976 - *Mazurek* -; Trib.gr.inst. Paris vom 22.10.1968 - *Baldocchi* -.

⁴ Cass.civ. vom 10.12.1991 - *Sarkis* -; Cass.civ. vom 4.12.1990 - *Coveco* -; Cass.civ. vom 24.1.1984 - *Thinnet* -; Cass.civ. vom 9.3.1983 - *Leeds and Bradford Boiler* -; Paris vom 6.4.1962 - *Allemes* -; Trib.gr.inst. Compiègne vom 13.4.1976 - *Mazurek* -.

⁵ *Bischoff*, Clunet 111 (1984) 881; *Bureau*, Clunet 117 (1990) 331; *Courbe*, J.C.P. 1984, II, 20295 no. 8.

Sachregister

Allseitige Kollisionsnormen 29

Alternative Anknüpfungen 19f., 77f.

Art. 3 III Cc 4

Art. 12 Npcp 11, 20, 21, 22f., 28, 33, 34ff., 38, 40

Art. 310 III Cc 20, 117ff., 133ff.

Art. 311-14 Cc 21, 28, 116f.

Art. 311-16 I Cc 19f.

Art. 6 Npcp 30

Art. 7 Npcp 31, 37f.

Art. 10 Npcp 66

Art. 143 Npcp 66

Art. 232 Npcp 66

Art. 455 Npcp 22

Art. 620 Npcp 23, 37

Art. 1070 Npcp 117

Ausweichklausel 87

- Deutschland 53

certificats de coutume 66

Comitas-Theorie 125

excès de pouvoir 13

forum shopping 128f.

Gleichberechtigung der

Rechtsordnungen 125

Gleichlauf 77

Gutachten zum ausländischen Recht

73f, 77, 82, 97, 102ff.

hinkende Rechtsverhältnisse 128

Inkorporierte Staatsverträge 100

Internationales Deliktsrecht 86

- Frankreich 86

Internationales Erbrecht 22, 53, 108

- Frankreich 22

- Deutschland 53, 108

Internationales Familienrecht 4ff.,

17, 19, 20f., 28, 78, 112, 117ff., 122f.

- Kindschaftsrecht 19, 21, 28, 78, 116f.

-- Frankreich 19, 21, 116f.

-- Deutschland 78

- Internationales Scheidungsrecht 4ff., 17, 20, 117f., 133ff., 137ff.

-- Frankreich 4ff., 17, 20, 117ff., 133ff.

-- Deutschland 122f., 137ff.

Internationales Sachenrecht 53, 112

- Deutschland 53

-- Statutenwechsel 112

Internationales Vertragsrecht 24, 26, 53, 87f.

- Frankreich 24, 26, 87f.

-- théorie de localisation 888

- Deutschland 53, 89ff.

Internationale Zuständigkeit und

Wohnsitzanknüpfung 117f., 123

- Frankreich 117ff.

- Deutschland 123

iura novit curia 47f, 61, 72, 93

lex fori 9, 29, 67, 75, 117

- Häufigkeit der Anwendung 9
- und Tatsachencharakter ausländischen Rechts 29
- bei Nichtfeststellbarkeit ausländischen Rechts 67, 75
- Frankreich 67
- Deutschland 75
- und Wohnsitzrecht 117

moyen 6, 16f., 31, 32f., 36f.

- *mélangé de fait et de droit* 6, 16f., 32f., 36f.
- *de droit* 31
- *de pur droit* 32f., 36f.

ordre public 133, 136f.

- Frankreich 133
- Deutschland 136f.

Qualifikation 79

rügelose Einlassung 46, 53, 55

Tatsachen im Prozeß 29, 30f.

- Frankreich 29, 30f.
- Tatsachencharakter ausländischen Rechts 29
- Auslandsberührung 30f.
- Beweis des ausländischen Rechts 66ff.

Vollstreckung ausländischer

Entscheidungen 80, 128f.

- Frankreich 80

Zwingende Rechtsnormen 5, 7, 17ff., 31, 47

- Frankreich
- *ordre public* (Art. 6 Cc) 5, 7, 17, 31
- Bestimmung des zwingenden Charakters von Kollisionsnormen 11f.
- Deutschland 47ff., 53f.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Anderegk, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.

- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Matthias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Siehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*. – Band 2. 1983. *Band 9*. – Band 3. 1990. *Band 25*. – Band 4. 1990. *Band 26*. – Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

Informationen über die *Beiträge* und *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* erhalten Sie vom Verlag
 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Postfach 2040, D-72010 Tübingen.